Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln

42

Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Kunsthochschule für Medien Köln vom 24. September 2021

Kunsthochschule
für Medien Köln
Academy of
Media Arts Cologne

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13. März 2008 (GV NRW S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) in Verbindung § 5 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften in Nordrhein-Westfalen (Onlinewahlverordnung) vom 30. Oktober 2020 (GV.NRW. S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2021 (GV.NRW. S. 437), erlässt die Kunsthochschule für Medien Köln folgende Satzung:

Artikel 1

Die Wahlordnung der Kunsthochschule für Medien Köln vom 24. Januar 2020 (Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln Nr. 34) wird wie folgt geändert:

§ 1

Im **Inhaltsverzeichnis** werden hinter § 9/ Wahlhandlung folgende neue Paragraphen eingeschoben:

§ 9a Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl

§ 9b Beginn und Ende der elektronischen Wahl

§ 9c Vorgaben zur technischen Durchführung einer elektronischen Wahl; Störungen

§ 2

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu ergänzt:
   „(3) Durch Beschluss des Wahlvorstandes kann die Wahl insgesamt oder für einzelne Mitgliedergruppen als online gestützte Wahl (elektronische Wahl) durchgeführt werden, sofern hierbei die Einhaltung der Wahlgrundsätze, auch durch entsprechende technische Anforderungen, gesichert ist. Die Regelungen dieser Wahlordnung gelten für die elektronische Wahl entsprechend, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind." Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. In § 1 Absatz 4 – neu – wird hinter Satz 2 folgender Satz ergänzt:
   „Bei elektronischen Wahlen wird Beginn und Ende der Wahlfrist so festgelegt, dass der Wahlzeitraum mindestens sechs, höchstens vierzehn Tage beträgt."

§ 3

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Bekanntmachung ~~muss enthalten~~ enthält:

1. ~~Ort und~~ das Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Bezeichnung der zu wählenden Organe,
3. die Namen ~~und die Gruppenzugehörigkeit~~ der Mitglieder des Wahlausschusses,
4. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe,
5. die Darstellung des Wahlsystems und der Wahlgrundsätze ~~nach § 1~~,
6. im Falle der elektronischen Wahl Hinweise zur Durchführung der Wahl und zur Nutzung des Wahlportals einschließlich Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten,

7. ~~einen~~ den Hinweis auf die Erklärung ~~und Frist~~ zur Gruppenzugehörigkeit nach ~~§ 3 Abs. 3~~ § 2 Abs. 2,
8. den Hinweis auf die Notwendigkeit einer Eintragung im Wählerverzeichnis als Voraussetzung für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit sowie, im Falle einer elektronischen Wahl, den Hinweis auf die Einrichtung eines KHM-Accounts als Mittel zur Authentifizierung im elektronischen Wahlsystem
9. Frist und Form eines Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis,
10. ~~Ort und~~ Frist und Verfahren für die Einreichung von Wahlvorschlägen ~~mit dem Hinweis auf die erforderlichen Angaben~~,
11. ~~den Hinweis auf die Zahl der für Wahlvorschläge erforderlichen Unterschriften~~ Ort und Tag der Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
12. ~~den Ort und Tag, an dem die Wahllisten bekannt gegeben werden~~ die den Wahltag,
13. Ort und Zeit der Stimmabgabe bzw. im Falle einer elektronischen Wahl deren Beginn und Ende (Wahlzeitraum),
14. ~~einen~~ den Hinweis auf Möglichkeit und Verfahren der Briefwahl,
15. falls die Bekanntgabe nicht elektronisch erfolgt: Ort der Bekanntgabe des Wahlergebnisses."

§ 4

In **§ 5** wird folgender Absatz als neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Jede Wählerin und jeder Wähler ist selbst verantwortlich für die Überprüfung ihres oder seines Eintrages im Wählerverzeichnis. Um eine Authentifizierung zur Berechtigung der Stimmabgabe nach § 9a zu gewährleisten, muss die technische Voraussetzung gegeben sein, dass jede und jeder Wahlberechtigte über einen KHM-Account verfügt. Um an einer elektronischen Wahl teilnehmen zu können, muss jede wahlberechtigte Person sicherstellen, dass für sie ein KHM-Account eingerichtet ist und Emails an diese Adresse gelesen werden."

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

§ 5

In **§ 8 Absatz 1** wird folgender Satz 3 ergänzt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Gestaltung elektronischer Stimmzettel."

§ 6

In **§ 9 Absatz** 1 wird folgender Satz 3 ergänzt:

„Im Falle der elektronischen Wahl wird die Wahlhandlung durch elektronische Stimmabgabe unter Verwendung der dafür vorgesehenen Medien vorgenommen (§ 9a); ob in einem online-gestützten Wahlverfahren zusätzlich zur elektronischen Stimmabgabe eine Stimmabgabe per Briefwahl ermöglicht wird, entscheidet der Wahlvorstand und gibt es für das konkrete Wahlverfahren bekannt (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 14).."

§ 7

Hinter § 9 wird folgendes ergänzt:

1. „§ 9a Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl

   (1) Bei der elektronischen Wahl erhalten die Wahlberechtigten elektronisch die notwendigen Wahlunterlagen und -informationen. Sie bestehen aus dem bzw. den elektronischen Stimmzettel(n), Angaben zur Durchführung der Wahl, insbesondere Wahlzeitraum, Authentifizierungsverfahren einschließlich der dafür erforderlichen Daten, Nutzung der elektronischen Wahlurne und des Wahlportals.
   (2) Zur Stimmabgabe ist eine vorherige Authentifizierung der wahlberechtigten Person über das Wahlportal erforderlich. Die Authentifizierungsdaten müssen eine eindeutige Identifizierung ermöglichen, die nach dem Stand der Technik nicht in unberechtigter Weise dupliziert oder umgangen werden kann.
   (3) Zur Stimmabgabe wird der elektronische Stimmzettel entsprechend der diesbezüglichen Anleitung ausgefüllt. Wahlberechtigte, die ohne fremde Hilfe nicht zur Stimmabgabe in der Lage sind, dürfen sich hierzu einer Hilfsperson bedienen. Bei der Wahl zum Senat muss die wählende Person elektronisch versichern, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat (Versicherung).
   (4) Die Stimme ist völlig getrennt von der Authentifizierung abzugeben. Es darf keinerlei Verknüpfung zwischen Identität der wahlberechtigten Person und ihrer Stimmabgabe hergestellt werden. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
   (5) Die wahlberechtigte Person ist berechtigt, bis zur endgültigen Stimmabgabe ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die wählende Person zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für diese am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
   (6) Durch das verwendete elektronische Wahlsystem darf es zu keiner Speicherung der Stimme der wählenden Person in dem von ihr oder ihm verwendeten Endgerät kommen. Unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte müssen ausgeschlossen sein. Nach Absenden der Stimmabgabe muss der Stimmzettel auf dem Bildschirm unverzüglich ausgeblendet werden. Das System darf auch keine Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimmen zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Speicherung der abgesendeten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.
   (7) Die elektronische Stimmabgabe kann alternativ auch an einem dafür vorgesehenen Gerät in einem Wahlraum auf dem Hochschulgelände erfolgen. Zeit und Ort hierfür werden in der jeweiligen Wahlbekanntmachung angegeben."

2. „§ 9b Beginn und Ende der elektronischen Wahl
   Beginn und Beendigung einer elektronischen Wahl müssen von mindestens einer Person aus dem Wahlvorstand autorisiert oder, soweit das verwendete elektronische System das zulässt, zu einem vorher vom Wahlvorstand festgelegten Zeitpunkt automatisch erfolgen."

3. „§ 9c Vorgaben zur technischen Durchführung einer elektronischen Wahl; Störungen
   (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicher-

heitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifizierung besitzen. Dies ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedenen Servern gespeichert werden. Das Wählerverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert werden.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe wahlberechtigter Personen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten). Im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs muss durch geeignete technische Maßnahmen gewährleistet sein, dass keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so eng zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählenden sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu einzelnen Wählerinnen oder Wählern möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wahlberechtigten werden über geeignete Sicherungsmaßnahmen für die Wahlhandlung auf den dafür verwendeten Geräten informiert. Die wählende Person bestätigt die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise vor der Stimmabgabe verbindlich in elektronischer Form.

(7) Ist die elektronische Stimmabgabe den Wahlberechtigten während der Wahlfrist aus von der Hochschule zu vertretenden technischen Gründen nicht möglich, kann der Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss unverzüglich allgemein bekannt gegeben werden. Der Wahlvorstand hat in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulation oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen die elektronische Wahl zu unterbrechen oder abzubrechen, wenn hierdurch eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist. Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, und ist eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Wahlvorstand über das weitere Vorgehen. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend. Bei sonstigen Störungen entscheidet der Wahlvorstand nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist, insbesondere durch Verlängerung der Frist oder eine Beschränkung der Stimmabgabe auf die Endgeräte im Wahlraum."

§ 8

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird nach Satz 1 lit. d) folgendes ergänzt:
   „Bei einer elektronischen Wahl ist die Stimmabgabe in folgenden Fällen ungütig bzw. wird eine Stimmabgabe zurückgewiesen:
   a) Elektronische Stimmzettel sind ungültig, wenn keine Stimme oder zu viele Stimmen abgegeben wurden oder der elektronische Stimmzettel als ungültig markiert wurde. Diese

Stimmen werden bei der Wahlbeteiligung und bei den ungültigen Stimmen berücksichtigt.

b) Wenn die stimmabgebende Person oder die Hilfsperson die Erklärung nach § 9a Abs. 3 nicht wirksam abgegeben hat, ist der elektronische Stimmzettel zurückgewiesen. Die stimmabgebende Person wird nicht als Wähler/in gezählt, die Stimme gilt als nicht abgegeben.

c) Die Stimme einer wählenden Person wird nicht dadurch ungültig, dass sie vor der Schließung des Wahlportals stirbt oder ihr Wahlrecht verliert."

2. In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgendes ergänzt:
„Wird die Wahl elektronisch durchgeführt, veranlasst der Wahlvorstand nach Schließung des Wahlportals unverzüglich die elektronische hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen. Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl ist in diesem Fall die Autorisierung durch den Wahlvorstand notwendig."

3. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz neu eingefügt:
„(5) Bei elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jede Wählerin und jeden Wähler jederzeit reproduzierbar macht."

§ 9

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach Satz 2 lit. g) folgender Satz 3 ergänzt:
„Dies gilt entsprechend für die elektronische Wahl."
2. In Absatz 2 wird folgender Satz 2 ergänzt:
„Im Falle der elektronischen Wahl werden die Datensätze der elektronischen Wahlurne auch nach der Auszählung noch so lange gesichert, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist."

§ 10

In § 13 Satz 1 wird am Ende dieser Halbsatz eingefügt:
„.., im Falle einer elektronischen Wahl durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse."

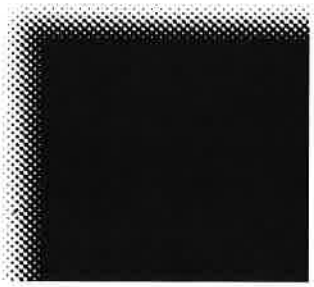
Artikel 2

Die Änderungen der Wahlordnung der Kunsthochschule für Medien vom 24. September 2021werden gemeinsam mit einer vollständigen Lesefassung der geänderten Wahlordnung in der „Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln" veröffentlicht. Die geänderte Fassung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund eines Beschlusses des Senats vom 24. September 2021.

Köln, den 29. September 2021

Prof. Mathias Antlfinger
Stellv. Rektor



Kunsthochschule
für Medien Köln
Academy of
Media Arts Cologne

Wahlordnung

vom 24. Januar 2020 in der Fassung der Änderung vom 24. September 2021

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeine Regelungen für die Wahlen des Senats, der ständigen Kommissionen, der Rektorin bzw. des Rektors sowie der Prorektorinnen oder Prorektoren

§ 1 Wahlgrundsätze und Wahlsystem

§ 2 Wahlberechtigung

§ 3 Wahlorgane

§ 4 Wahlbekanntmachung

§ 5 Wählerverzeichnis

§ 6 Wahlvorschläge

§ 7 Prüfung der Wahlvorschläge

§ 8 Vorbereitung der Wahlhandlung

§ 9 Wahlhandlung

§ 9a Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl

§ 9b Beginn und Ende der elektronischen Wahl

§ 9c Vorgaben zur technischen Durchführung einer elektronischen Wahl; Störungen

§ 10 Briefwahl

§ 11 Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 12 Wahlniederschrift

§ 13 Bekanntmachung des Wahlergebnisses / Annahme der Wahl

§ 14 Wahlanfechtung

§ 15 Stellvertretung, Nachrücken, Ruhen und Erlöschen des Mandates

§ 16 Zusammentritt der neu gewählten Gremien

Abschnitt II: Besondere Regelungen für die Wahl bestimmter Organe, Kommissionen und Amtsträgerinnen oder -träger

§ 17 Wahl der ständigen Kommissionen

§ 18 Wahl der Rektorin oder des Rektors

§ 19 Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Abschnitt I: Allgemeine Regelungen für die Wahlen des Senats, der ständigen Kommissionen, der Rektorin bzw. des Rektors sowie der Prorektorinnen oder Prorektoren

§ 1 Wahlgrundsätze und Wahlsystem

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Senat und in den ständigen Kommissionen werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt nach den Grundsätzen der Personenwahl (Mehrheitswahl) in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
(2) Die in § 12 KunstHG genannten Mitgliedergruppen wählen ihre Vertreterinnen oder Vertreter aufgrund von Wahlvorschlägen. Die Stimmberechtigten haben so viele Stimmen, wie Vertreterinnen bzw. Vertreter ihrer Gruppe zu wählen sind. Für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
(3) Durch Beschluss des Wahlvorstandes kann die Wahl insgesamt oder für einzelne Mitgliedergruppen als online gestützte Wahl (elektronische Wahl) durchgeführt werden, sofern hierbei die Einhaltung der Wahlgrundsätze, auch durch entsprechende technische Anforderungen, gesichert ist. Die Regelungen dieser Wahlordnung gelten für die elektronische Wahl entsprechend, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
(4) Gewählt wird in der Regel an einem nicht vorlesungsfreien Werktag vor Ende der Wahlperiode. In Rücksprache mit der Rektorin oder dem Rektor bestimmt der Wahlvorstand Fristen und Termine zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt. Bei elektronischen Wahlen wird Beginn und Ende der Wahlfrist so festgelegt, dass der Wahlzeitraum mindestens sechs, höchstens vierzehn Tage beträgt.

§ 2 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Hochschule nach § 10 KunstHG - ausgenommen die Rektorin oder der Rektor sowie die Kanzlerin oder der Kanzler –, die bezogen auf den Zeitpunkt des Beginns der jeweiligen Amtsperiode auf vertraglicher Grundlage noch mindestens für die Dauer von sechs Monaten ununterbrochen in der Hochschule beschäftigt sind. Voraussetzung für die Wahlberechtigung ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis.
(2) Jedes Hochschulmitglied kann sein Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe ausüben. Die Gruppenzugehörigkeit und Wahlberechtigung richten sich im Übrigen nach den §§ 10, 12 KunstHG sowie nach der dienstrechtlichen Stellung innerhalb der Hochschule. Gehört ein Mitglied der Hochschule verschiedenen Gruppen an, so hat es bis zum 28. Tag vor der Wahl gegenüber dem Wahlvorstand schriftlich zu erklären, in welcher Gruppe es sein Wahlrecht ausüben will. Andernfalls ordnet der Wahlvorstand das Mitglied einer der Gruppen zu, denen es angehört.

§ 3 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und der Wahlvorstand.
(2) Der Wahlausschuss ist für die technische Durchführung der Stimmenabgabe und die Stimmenauszählung verantwortlich. Ihm gehören eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Gruppe an. Spätestens 35 Tage vor dem Wahltag bestimmt die Rektorin oder der Rektor die Mitglieder des

Wahlausschusses sowie Ersatzmitglieder. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied in den Wahlvorstand. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden von der Rektorin oder vom Rektor schriftlich zur konstituierenden Sitzung eingeladen.

(3) Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und ist für deren Durchführung verantwortlich. Er entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung; § 17 Abs. 2 und 3 KunstHG bleibt unberührt. Dem Wahlvorstand gehören zwei Personen an. Vorsitzende oder Vorsitzender des Wahlvorstandes ist kraft Amtes die Kanzlerin oder der Kanzler oder ihre oder seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Der Wahlvorstand tritt auf Einladung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden zusammen. Die Hochschulverwaltung unterstützt den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 4 Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlvorstand macht die Wahl spätestens 35 Tage vor dem Wahltag hochschulöffentlich bekannt. Eine elektronische Bekanntmachung ist ausreichend.

(2) Die Bekanntmachung enthält:

1. das Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Bezeichnung der zu wählenden Organe,
3. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses,
4. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe,
5. die Darstellung des Wahlsystems und der Wahlgrundsätze,
6. im Falle der elektronischen Wahl Hinweise zur Durchführung der Wahl und zur Nutzung des Wahlportals einschließlich Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten,
7. den Hinweis auf die Erklärung zur Gruppenzugehörigkeit nach § 2 Abs. 2,
8. den Hinweis auf die Notwendigkeit einer Eintragung im Wählerverzeichnis als Voraussetzung für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit sowie, im Falle einer elektronischen Wahl, den Hinweis auf die Einrichtung eines KHM-Accounts als Mittel zur Authentifizierung im elektronischen Wahlsystem
9. Frist und Form eines Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis,
10. Frist und Verfahren für die Einreichung von Wahlvorschlägen,
11. Ort und Tag der Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
12. den Wahltag,
13. Ort und Zeit der Stimmabgabe bzw. im Falle einer elektronischen Wahl deren Beginn und Ende (Wahlzeitraum),
14. den Hinweis auf Möglichkeit und Verfahren der Briefwahl,
15. falls die Bekanntgabe nicht elektronisch erfolgt: Ort der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

§ 5 Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand stellt spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag ein Verzeichnis der Wahlberechtigten getrennt nach Mitgliedergruppen auf (Wählerverzeichnis) und macht dies bekannt.

(2) Jede Wählerin und jeder Wähler ist selbst verantwortlich für die Überprüfung ihres oder seines Eintrages im Wählerverzeichnis. Um eine Authentifizierung zur Berechtigung der Stimmabgabe nach § 9a zu gewährleisten, muss die technische Voraussetzung gegeben sein, dass jede und jeder Wahlberechtigte über einen KHM-Account verfügt. Um an einer elektronischen Wahl teilnehmen zu können, muss jede wahlberechtigte Person sicherstellen, dass für sie ein KHM-Account eingerichtet ist und Emails an diese Adresse gelesen werden.

(3) Ändert sich die Zugehörigkeit einer Wahlberechtigten oder eines Wahlberechtigten zu einer Gruppe nach dem zehnten Tag vor dem Wahltag, so übt sie oder er das Wahlrecht in der Gruppe aus, der sie oder er bis zu diesem Zeitpunkt angehört hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zum Wahlrecht im KunstHG.
(4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlvorstand erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich und berichtigt das Wählerverzeichnis entsprechend. Nach Ablauf der Einspruchsfrist kann die Unrichtigkeit auch im Wege der Wahlanfechtung nicht mehr geltend gemacht werden (Ausschlussfrist).

§ 6 Wahlvorschläge

(1) Kandidatinnen und Kandidaten müssen in Wahlvorschlägen benannt werden.
(2) Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 14. Tag, 14.00 Uhr, vor dem Wahltag beim Wahlvorstand einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muss
- den oder die Namen, Vornamen und Anschrift(en) der oder des Vorgeschlagenen angeben
- eindeutig erkennen lassen, für welche Wahl er gelten soll und
- von mindestens zwei wahlberechtigten Mitgliedern der Gruppe unterzeichnet sein.

Dem Wahlvorschlag muss von jeder Kandidatin bzw. jedem Kandidaten die unwiderrufliche Erklärung beigefügt sein, dass sie oder er mit der Aufstellung einverstanden ist.
(3) Die zuerst genannte Unterzeichnerin oder der zuerst genannte Unterzeichner eines Wahlvorschlages gilt dem Wahlvorstand gegenüber als zur Entgegennahme von Erklärungen berechtigt (Vertrauensperson).

§ 7 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand prüft die fristgerecht eingegangenen Wahlvorschläge auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert diese auf, die Mängel in einer zu bestimmenden, angemessenen Frist zu beseitigen.
(2) Werden insgesamt weniger Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, so fordert der Wahlvorstand unter Angabe einer angemessenen Nachfrist zur Ergänzung der Wahlvorschläge auf. Wird dem nicht entsprochen, so gelten die Wahlvorschläge unabhängig von der Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten.
(3) Wahlvorschläge, die die Anforderungen des § 6 trotz Beanstandung nicht erfüllen, werden nicht zugelassen. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlvorstand bis spätestens zwölf Tage vor dem Wahltag. Die Vertrauensperson wird unverzüglich und unter Angabe von Gründen über die Zurückweisung unterrichtet.
(4) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages einer Kandidatin oder eines Kandidaten kann jede Unterzeichnerin oder jeder Unterzeichner des betroffenen Wahlvorschlages sowie die zurückgewiesene Kandidatin oder der zurückgewiesene Kandidat innerhalb von zwei Werktagen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Wahlvorstand Einspruch einlegen. Dieser entscheidet unverzüglich über den Einspruch.
(5) Nach Ablauf der Einspruchsfrist, spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag, werden die gültigen Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand hochschulöffentlich bekannt gemacht. Eine elektronische Bekanntmachung ist ausreichend. Einwände gegen die Wahlvorschläge können binnen drei Tagen nach der Bekanntmachung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich.

§ 8 Vorbereitung der Wahlhandlung

(1) Für jede Mitgliedergruppe werden deutlich unterscheidbare Stimmzettel hergestellt, auf denen das zu wählende Gremium und die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Die Stimmzettel enthalten den Hinweis auf die Anzahl der möglichen abzugebenden Stimmen sowie den Hinweis, dass für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten höchstens eine Stimme abgegeben werden darf. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Gestaltung elektronischer Stimmzettel.
(2) Der Wahlausschuss kann, soweit erforderlich, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellen.
(3) Vor Beginn der Stimmabgabe überzeugt sich der Wahlvorstand, dass die Wahlurne leer und verschlossen ist. Sie darf bis zum Schluss der Stimmabgabe nicht mehr geöffnet werden. Für elektronische Wahlen gilt § 9b.

§ 9 Wahlhandlung

(1) Die Wahlen sind hochschulöffentlich. Die Stimmabgabe erfolgt in einem Wahlraum. Im Falle der elektronischen Wahl wird die Wahlhandlung durch elektronische Stimmabgabe unter Verwendung der dafür vorgesehenen Medien vorgenommen (§ 9a); ob in einem online-gestützten Wahlverfahren zusätzlich zur elektronischen Stimmabgabe eine Stimmabgabe per Briefwahl ermöglicht wird, entscheidet der Wahlvorstand und gibt es für das konkrete Wahlverfahren bekannt (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 14).
(2) Während der Stimmabgabe übt der Wahlvorstand im Auftrag der Rektorin bzw. des Rektors das Hausrecht im Wahlraum aus.
(3) Nach Prüfung der Identität und Wahlberechtigung einer Wählerin oder eines Wählers werden ihr bzw. ihm ein Stimmzettel und ein Wahlumschlag zur persönlichen Stimmabgabe ausgehändigt. Eine Wählerin oder ein Wähler, die oder der durch körperliches Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen und diesen in die Wahlurne zu werfen, kann sich dazu der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
(4) Die Wählerin oder der Wähler nimmt die Wahl durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel vor. Sie bzw. er steckt den Stimmzettel in den Wahlumschlag und wirft diesen in die Wahlurne (Urnenwahl).
(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlausschuss die Wahlurne(n) für die Zwischenzeit so zu verschließen, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Vor der Wiedereröffnung der Wahl oder dem Beginn der Stimmzählung überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass der Verschluss unversehrt ist. Er hat die Wahlurne(n) sorgfältig zu verwahren.
(6) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses oder ein Mitglied des Wahlausschusses und eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer jeweils verschiedener Gruppen ständig anwesend sein.

§ 9a Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl

(1) Bei der elektronischen Wahl erhalten die Wahlberechtigten elektronisch die notwendigen Wahlunterlagen und -informationen. Sie bestehen aus dem bzw. den elektronischen Stimmzettel(n), Angaben zur Durchführung der Wahl, insbesondere Wahlzeitraum, Authentifizierungs-

verfahren einschließlich der dafür erforderlichen Daten, Nutzung der elektronischen Wahlurne und des Wahlportals.

(2) Zur Stimmabgabe ist eine vorherige Authentifizierung der wahlberechtigten Person über das Wahlportal erforderlich. Die Authentifizierungsdaten müssen eine eindeutige Identifizierung ermöglichen, die nach dem Stand der Technik nicht in unberechtigter Weise dupliziert oder umgangen werden kann.

(3) Zur Stimmabgabe wird der elektronische Stimmzettel entsprechend der diesbezüglichen Anleitung ausgefüllt. Wahlberechtigte, die ohne fremde Hilfe nicht zur Stimmabgabe in der Lage sind, dürfen sich hierzu einer Hilfsperson bedienen. Bei der Wahl zum Senat muss die wählende Person elektronisch versichern, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat (Versicherung).

(4) Die Stimme ist völlig getrennt von der Authentifizierung abzugeben. Es darf keinerlei Verknüpfung zwischen Identität der wahlberechtigten Person und ihrer Stimmabgabe hergestellt werden. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(5) Die wahlberechtigte Person ist berechtigt, bis zur endgültigen Stimmabgabe ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die wählende Person zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für diese am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

(6) Durch das verwendete elektronische Wahlsystem darf es zu keiner Speicherung der Stimme der wählenden Person in dem von ihr oder ihm verwendeten Endgerät kommen. Unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte müssen ausgeschlossen sein. Nach Absenden der Stimmabgabe muss der Stimmzettel auf dem Bildschirm unverzüglich ausgeblendet werden. Das System darf auch keine Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimmen zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Speicherung der abgesendeten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.

(7) Die elektronische Stimmabgabe kann alternativ auch an einem dafür vorgesehenen Gerät in einem Wahlraum auf dem Hochschulgelände erfolgen. Zeit und Ort hierfür werden in der jeweiligen Wahlbekanntmachung angegeben.

§ 9b Beginn und Ende der elektronischen Wahl

Beginn und Beendigung einer elektronischen Wahl müssen von mindestens einer Person aus dem Wahlvorstand autorisiert oder, soweit das verwendete elektronische System das zulässt, zu einem vorher vom Wahlvorstand festgelegten Zeitpunkt automatisch erfolgen.

§ 9c Vorgaben zur technischen Durchführung einer elektronischen Wahl; Störungen

(1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifizierung besitzen. Dies ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedenen Servern gespeichert werden. Das Wählerverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert werden.
(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe wahlberechtigter Personen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten). Im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs muss durch geeignete technische Maßnahmen gewährleistet sein, dass keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
(4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so eng zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählenden sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu einzelnen Wählerinnen oder Wählern möglich ist.
(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
(6) Die Wahlberechtigten werden über geeignete Sicherungsmaßnahmen für die Wahlhandlung auf den dafür verwendeten Geräten informiert. Die wählende Person bestätigt die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise vor der Stimmabgabe verbindlich in elektronischer Form.
(7) Ist die elektronische Stimmabgabe den Wahlberechtigten während der Wahlfrist aus von der Hochschule zu vertretenden technischen Gründen nicht möglich, kann der Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss unverzüglich allgemein bekannt gegeben werden. Der Wahlvorstand hat in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulation oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen die elektronische Wahl zu unterbrechen oder abzubrechen, wenn hierdurch eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist. Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, und ist eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Wahlvorstand über das weitere Vorgehen. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend. Bei sonstigen Störungen entscheidet der Wahlvorstand nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist, insbesondere durch Verlängerung der Frist oder eine Beschränkung der Stimmabgabe auf die Endgeräte im Wahlraum.

§ 10 Briefwahl

(1) Soweit in dieser Ordnung nicht ausdrücklich ausgeschlossen, können die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben. Die Antragsfrist wird in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.
(2) Nach Überprüfung der Wahlberechtigung werden der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller vom Wahlvorstand folgende Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt:
   a) der Wahlschein,
   b) der Wahlbriefumschlag,
   c) der Wahlumschlag (Rückantwort),
   d) der Stimmzettel,
   e) ein Merkblatt zur Erläuterung der Briefwahl.

   Dies wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(3) Die oder der Wahlberechtigte leitet dem Wahlvorstand den oder die Stimmzettel in einem besonderen Wahlumschlag sowie den Wahlschein in einem verschlossenen Umschlag (Wahlbrief) so rechtzeitig zu, dass dieser innerhalb der gesetzten Frist beim Wahlvorstand eingeht. Der Wahlvorstand hält die Wahlbriefe unter Verschluss.

(4) Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe öffnet der Wahlvorstand die Wahlbriefumschläge und vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Die Wahlumschläge mit dem oder den Stimmzetteln werden ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

(5) Wählerinnen und Wähler, denen Unterlagen für die Briefwahl ausgehändigt oder übersandt wurden, können gegen Abgabe des Wahlscheins auch am Wahltermin an der allgemeinen Stimmabgabe teilnehmen.

§ 11 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl ermittelt der Wahlvorstand öffentlich das Wahlergebnis. Jeweils nach Gruppen getrennt wird festgestellt:
   a) die Zahl der Wahlberechtigten,
   b) die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
   c) die Zahl der gültigen Stimmen,
   d) die Zahl der ungültigen Stimmen.

(2) Die Wahlumschläge werden den Wahlurnen ungeöffnet entnommen und gezählt. Zugleich werden die im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben gezählt. Ergibt sich nach mehrmaligem Zählen keine Übereinstimmung, ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken. Anschließend werden die Wahlumschläge geöffnet und die Stimmzettel nach Wahlen und Gruppen getrennt sortiert. Stimmzettel, die leer abgegeben wurden oder Anlass zu Bedenken geben, werden ausgesondert und von einem Mitglied des Wahlvorstands in Verwahrung genommen. Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der ausgesonderten Stimmzettel, indem er einen entsprechenden Vermerk auf dem Stimmzettel anbringt.

(3) Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn
   a) der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält oder mehr Kandidatinnen oder Kandidaten angekreuzt sind, als Stimmen abgegeben werden konnten,
   b) die Kennzeichnung den Willen der Wählerin bzw. des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
   c) der Stimmzettel neben der Kennzeichnung weitere Zusätze oder Vorbehalte enthält oder
   d) die nicht in der vorgeschriebenen Form oder Weise abgegeben wurden.

   Bei einer elektronischen Wahl ist die Stimmabgabe in folgenden Fällen ungültig bzw. wird eine Stimmabgabe zurückgewiesen:
   a) Elektronische Stimmzettel sind ungültig, wenn keine Stimme oder zu viele Stimmen abgegeben wurden oder der elektronische Stimmzettel als ungültig markiert wurde. Diese Stimmen werden bei der Wahlbeteiligung und bei den ungültigen Stimmen berücksichtigt.
   b) Wenn die stimmabgebende Person oder die Hilfsperson die Erklärung nach § 9a Abs. 3 nicht wirksam abgegeben hat, ist der elektronische Stimmzettel zurückgewiesen. Die stimmabgebende Person wird nicht als Wähler/in gezählt, die Stimme gilt als nicht abgegeben.
   c) Die Stimme einer wählenden Person wird nicht dadurch ungültig, dass sie vor der Schließung des Wahlportals stirbt oder ihr Wahlrecht verliert.

(4) Die Auszählung der Stimmen erfolgt unter Kontrolle des Wahlvorstandes öffentlich durch den Wahlausschuss und die Wahlhelfer. Wird die Wahl elektronisch durchgeführt, veranlasst der Wahlvorstand nach Schließung des Wahlportals unverzüglich die elektronische hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen. Für die Administration der Wahlserver und

insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl ist in diesem Fall die Autorisierung durch den Wahlvorstand notwendig.

(5) Bei elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jede Wählerin und jeden Wähler jederzeit reproduzierbar macht.

§ 12 Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Wahlniederschrift an. Die Niederschrift muss enthalten:
   a) Beginn und Ende der Wahlhandlung,
   b) besondere Vorfälle bei der Wahlhandlung,
   c) die in jeder Gruppe und insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
   d) die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag,
   e) die Namen der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen,
   f) die Namen der Ersatzmitglieder und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen,
   g) gegebenenfalls die durch Losentscheid festgestellte Reihenfolge.

   Dies gilt entsprechend für die elektronische Wahl.

(2) Die Wahlniederschrift, die Stimmzettel, Wahlumschläge, Wählerverzeichnisse sowie alle sonstigen Urkunden und Schriftstücke werden der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstands unverzüglich übergeben. Im Falle der elektronischen Wahl werden die Datensätze der elektronischen Wahlurne auch nach der Auszählung noch so lange gesichert, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

§ 13 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand für die Dauer von zwei Wochen hochschulöffentlich bekanntgemacht, im Falle einer elektronischen Wahl durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse. Eine elektronische Bekanntmachung ist ausreichend. Die Bekanntmachung gilt zugleich als Benachrichtigung der Gewählten über ihre Wahl.

§ 14 Wahlanfechtung

(1) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann die Gültigkeit der Wahl innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlvorstand anfechten.

(2) Der Einspruch ist nicht zulässig, wenn er mit der gleichen Begründung gegen das Wählerverzeichnis oder einen Wahlvorschlag hätte fristgerecht erhoben werden können. Wirkt sich der vorgetragene Verstoß lediglich auf eine der Mitgliedergruppen aus, so steht der Einspruch nur einer bzw. einem Wahlberechtigten aus dieser Mitgliedergruppe zu.

(3) Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren oder die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, dass die Wahlergebnisse durch den Verstoß nicht geändert oder wesentlich beeinflusst werden konnten.

(4) Stellt die Rektorin oder der Rektor die Begründetheit des Einspruchs fest, erklärt der Wahlvorstand die Wahl ganz oder teilweise für ungültig und ordnet in dem erforderlichen Umfang eine Wiederholungswahl an. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird dies vom Wahlvorstand berichtigt. Bei einer ablehnenden Entscheidung erteilt der Wahlvorstand einen Bescheid mit Rechtshilfebelehrung

(5) Findet die Wiederholungswahl in demselben Semester wie die erste Wahl statt, so werden dafür das bisherige Wählerverzeichnis und die bereits vorliegenden Wahlvorschläge zugrunde gelegt, soweit sich die festgestellte Ungültigkeit nicht hierauf bezogen hat.

§ 15 Stellvertretung, Nachrücken, Ruhen und Erlöschen des Mandates

(4) Sind gewählte Mitglieder an der Teilnahme an einer Sitzung nachvollziehbar gehindert, ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende unverzüglich zu informieren. Als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nehmen die Kandidatinnen oder Kandidaten an vorgenannter Sitzung teil, die nach den gewählten Mitgliedern die höchste Stimmenanzahl auf sich vereinigen (Ersatzmitglieder). Die Stimmberechtigung der Stellvertreterinnen oder der Stellvertreter richtet sich nach der Stimmberechtigung der zu vertretenden Mitglieder. § 11 Absätze 2 bis 5 KunstHG NRW finden Anwendung. Die Rektorin bzw. der Rektor wird durch eine Prorektorin oder einen Prorektor vertreten.

(5) In den Fällen, dass

h) vom Wahlmandat im begründeten Einzelfall zurückgetreten wird,

i) das Wahlmandat nach § 14 Abs. 2 KunstHG oder aus sonstigen Gründen ruht,

rücken diejenigen Kandidatinnen oder Kandidaten für die verbleibende Amtsperiode oder im Fall von b) für die Zeit des Ruhens des Wahlmandats nach, die nach den gewählten Mitgliedern die höchste Stimmenanzahl auf sich vereinigen (Ersatzmitglieder).

(6) Sind keine Ersatzmitglieder in einer Gruppe mehr vorhanden, ist unverzüglich eine Ergänzungswahl nach den Vorschriften dieser Ordnung durchzuführen, es sei denn, die Amtsperiode des Gremiums dauert ab diesem Zeitpunkt nur noch weniger als vier Monate an.

§ 16 Zusammentritt der neu gewählten Gremien

Der neu gewählte Senat und die neu gewählten ständigen Kommissionen werden von der Rektorin oder vom Rektor unverzüglich zur konstituierenden Sitzung einberufen.

Abschnitt II: Besondere Regelungen für die Wahl bestimmter Organe, Kommissionen und Amtsträgerinnen oder -träger

§ 17 Wahl der ständigen Kommissionen

Die Mitglieder der ständigen Kommissionen gemäß § 8 Grundordnung werden nach Gruppen getrennt wie folgt gewählt:

a) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus den Fächergruppen gemäß § 3 Grundordnung auf Vorschlag der jeweiligen Fächergruppe,

b) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der übrigen Mitgliedergruppen

c) Für Angelegenheiten betreffend die Vorschläge zur Verteilung der Qualitätsverbesserungsmittel gemäß § 4 des Studiumsqualitätsgesetzes werden gemäß § 8 Abs. 3 Grundordnung fünf weitere studentische Mitglieder gewählt.

§ 18 Wahl der Rektorin oder des Rektors

(1) Die Rektorin oder der Rektor wird vom Senat gemäß § 18 Abs. 3 KunstHG in Verbindung mit den §§ 5, 6 Grundordnung gewählt. Der Senat beschließt über den Ausschreibungstext, die Verfahrensfristen und wählt die einzuladenden Kandidatinnen und Kandidaten aus.

(2) Im Falle der *externen* Ausschreibung soll diese in der Regel spätestens zwölf Monate vor Ausscheiden der amtierenden Rektorin oder des amtierenden Rektors erfolgen. Der Senat kann in diesem Fall zur Vorbereitung seiner Entscheidungen eine Findungskommission einsetzen, die die Bewerbungen sichtet und eine Einladungsliste erarbeitet. Der Senat kann von diesem Einladungsvorschlag abweichen.

(3) Soweit auf Beschluss des Senats eine *interne* Ausschreibung stattfinden soll, erfolgt die Wahlbekanntmachung in der Regel spätestens sechs Monate vor Ausscheiden der amtierenden Rektorin oder des amtierenden Rektors. Die Bekanntmachung enthält eine Liste aller nach § 18 Abs. 3 KunstHG i.V.m. § 5 Grundordnung passiv Wahlberechtigten. Wahlvorschläge können binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung schriftlich beim Wahlvorstand eingereicht werden (Datum des Eingangs in der Geschäftsstelle maßgebend) und müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Senats unterzeichnet sein.

(4) Vor der Wahl finden hochschulöffentliche Vorstellungsgespräche stat. Diese werden von der amtierenden Rektorin oder dem amtierenden Rektor geleitet, falls diese oder dieser sich nicht der Wiederwahl gestellt hat, andernfalls von dem lebensältesten hauptamtlichen Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(5) Die Wahl der Rektorin oder des Rektors wird von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes und zwei Wahlbeisitzerinnen oder Wahlbeisitzern aus dem Kreis der nicht für das Rektoramt kandidierenden Senatsmitglieder geleitet.

(6) Die Wahl ist geheim und wird mit Wahlurnen und Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Briefwahl findet nicht statt.

(7) Gewählt ist grundsätzlich, wer die Mehrheit der Stimmen des Gremiums (absolute Mehrheit) auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, zu dem nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen sind, die im ersten Wahlgang mindestens ein Fünftel der Stimmen der Stimmberechtigten erhalten haben. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keine Bewerberin oder kein Bewerber die absolute Mehrheit, so wird die Wahl in einem weiteren Wahlgang entschieden, der als Stichwahl zwischen den beiden Personen stattfindet, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Sofern sich die Bewerberinnen oder Bewerber für den abschließenden Stichwahlgang wegen Stimmengleichheit noch nicht eindeutig aus dem zweiten Wahlgang ermitteln lassen, findet zwischen den für den abschließenden Wahlgang in Betracht kommenden Bewerberinnen oder Bewerbern aus dem zweiten Wahlgang zunächst ein weiterer Wahlgang statt. Ab dem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

(8) Die oder der Gewählte ist unverzüglich zu befragen, ob sie oder er die Wahl annimmt. Die Annahme der Wahl kann nicht unter Bedingungen oder Vorbehalten erklärt werden.

(9) Falls die Rektorin oder der Rektor aus dem Kreis der in den Senat gewählten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt wurde, findet § 15 Anwendung.

(10) Ungeachtet dessen, ob die Stelle intern oder extern ausgeschrieben worden ist, besteht ein besonderes Vertraulichkeitsbedürfnis bis zur Ernennung der gewählten Person. Der Senat entscheidet daher im Einzelfall, in welcher Form über das Wahlergebnis informiert wird. Eine Bekanntmachung nach § 13 findet nicht statt.

(11) Scheidet die Rektorin oder der Rektor vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird unverzüglich ein neues Wahlverfahren entsprechend der Absätze 1-10 eingeleitet.

§ 19 Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren

(1) Die Prorektorinnen oder Prorektoren werden gemäß § 16 Abs. 1 KunstHG in Verbindung mit § 6 Grundordnung vom Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors, die oder der für die neue Amtsperiode gewählt wurde, mit der Mehrheit der Stimmen der Stimmberechtigten gewählt (einfache Mehrheit).
(2) Falls die Prorektorin oder der Prorektor aus dem Kreis der in den Senat gewählten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt wurde, findet § 15 Anwendung.
(3) Scheidet eine Prorektorin oder ein Prorektor vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit aus, so hat der Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu wählen, deren bzw. dessen Amtszeit unmittelbar nach der Wahl beginnt und spätestens mit Ablauf der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors endet.
(4) Im Übrigen gilt § 18 Abs. 5, 6 und 8.

§ 20 Inkrafttreten

Die Änderungen werden in der Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln veröffentlicht. Die geänderte Fassung der Wahlordnung vom 24.09.2021 tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für Wahlverfahren, die nach dem Inkrafttreten durch Wahlbekanntmachung eingeleitet werden.

Wahlverfahren, die vor dem Inkrafttreten der geänderten Fassung der Wahlordnung bereits eingeleitet worden sind, werden gemäß der Wahlordnung in der Fassung vom 24. Januar 2020 (Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln Nr. 34) abgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 24. September 2021.

Köln, den 29. September 2021

Prof. Mathias Antlfinger
stellv. Rektor